

Roland Rosenow

GESAMTPLAN NACH § 121 SGB IX IDF BTHG – VERWALTUNGSAKT MIT DRITTWIRKUNG

► Das Leistungsvereinbarungsrecht des neuen Rechts der Eingliederungshilfe, das durch das Bundes-
teilhabegesetz geschaffen wurde, umfasst einen gesetzlichen Kontrahierungszwang für die vereinba-
rungsgebundenen Leistungserbringer mit den Leistungsberechtigten. Darüber hinaus regelt § 123 Abs. 4
S. 1 SGB IX, dass Leistungserbringer künftig verpflichtet sind, Leistungen der Eingliederungshilfe „unter
Beachtung der Inhalte des Gesamtplans“ zu erbringen. Der Autor untersucht, welche Folgen aus dieser
Vorschrift erwachsen. Er kommt zum Ergebnis, dass der Gesamtplan nach dem neuen 2. Teil des SGB IX
als privatrechtsgestaltender Verwaltungsakt mit Drittwirkung angelegt ist, der die Leistungserbringer
gegenüber den Leistungsberechtigten unmittelbar verpflichtet und so in das zivilrechtliche Verhältnis
zwischen diesen eingreift. Das hat zur Folge, dass der Leistungserbringer nach den Regeln des SGB X am
Gesamtplanverfahren zu beteiligen ist.